

## Allgemeiner Teil

# Kantonsrat

## ***Kurzprotokoll der Junisession 2012***

### **Übersicht**

Am Montag und am Dienstag, dem 18. und 19. Juni 2012, fand unter dem Vorsitz von Trix Dettling Schwarz, Buchrain, eine Session des Kantonsrates statt. Der Sitzungstag vom 19. Juni wurde mit einem ökumenischen Gottesdienst eröffnet, am Nachmittag fanden die Fraktionsausflüge statt. Der Kantonsrat beschloss nach der 2. Beratung eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich über die Beiträge an Gemeindefusionen und für die kommunale Zusammenarbeit und bewilligte mit einem Dekret die Äufnung eines Fonds für die besonderen Beiträge an die Gemeinden. Ferner stimmte er nach 2. Beratung dem Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur neuen Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung zu und beschloss gleichzeitig die Aufhebung des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz. Zudem hiess er das Gesetz über die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root gut. Nach der 1. Beratung stimmte der Rat dem Gesetz über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG) sowie einer Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes (Familienzulagen für Selbständigerwerbende) zu. Er genehmigte zudem die Staatsrechnung 2011, den Geschäftsbericht 2011 der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und nahm den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2011 der Lustat Statistik Luzern, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2011 der Luzerner Psychiatrie, den Jahresbericht 2011 des Luzerner Kantonsspitals Luzern Sursee Wolhusen und die Geschäftsberichte 2011 der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern und der Luzerner Bäuerlichen Bürgerschaftsstiftung zur Kenntnis. Mit Kantonsratsbeschlüssen genehmigte er sodann die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof in den Gemeinden Luzern und Kriens sowie die Vereinigungen der Gemeinden Beromünster und Neudorf, Pfeffikon und Rickenbach sowie Schötz und Ohmstal und damit zusammenhängende Anpassungen. Den Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG nahm der Kantonsrat in zustimmendem Sinn zur Kenntnis und überwies dazu eine Bemerkung. Im Weiteren wählte der Rat für den Rest der Amtsdauer 2011–2012 einen Vizepräsidenten am Obergericht, einen vollamtlichen Oberrichter für den Rest der Amtsdauer 2009–2013 sowie einen Staatsanwalt und einen Friedensrichter des Friedenrichteramtes Luzern für den Rest der Amtsdauer 2011–2014. Der Kantonsrat vereidigte zudem ein neues Ratsmitglied, zwei Oberrichter und einen Staatsanwalt. Er behandelte ein Begnadigungsgesuch, wies drei Sachgeschäfte zur Vorberatung ständigen Kommissionen zu und nahm einen Wechsel in einer ständigen Kommission vor. Eröffnet wurde der Eingang von 18 parlamentarischen Vorstössen. Die für zwei Vorstösse

beantragte dringliche Behandlung wurde für beide Vorstösse beschlossen und durchgeführt. Mit Ausnahme von drei parlamentarischen Vorstössen konnten alle traktandierten Geschäfte behandelt werden.

## Finanzvorlagen

**Staatsrechnung 2011.** Die Staatsrechnung 2011 des Kantons Luzern gemäss Bericht des Regierungsrates vom 3. April 2012 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 18 vom 5. Mai 2012, S. 1361) wurde genehmigt (Planungs- und Finanzkommission unter dem Vorsitz von Erwin Arnold, Buchrain). Das Dokument umfasst die Staatsrechnung, den Bericht zur Staatsrechnung, den Geschäftsbericht des Regierungsrates, die Jahresberichte der Departemente und Dienststellen sowie die Stellungnahmen und Anträge zu den hängigen Motionen und Postulaten. Die Staatsrechnung 2011 des Kantons Luzern schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von 49,5 Millionen Franken und somit um 26 Millionen Franken höher als budgetiert ab. Der Ertragsüberschuss wird zur Bildung von Eigenkapital verwendet.

**Kantonsstrasse K 4 Grosshof–Eichhof.** Die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 4, Abschnitt Grosshof–Eichhof, in den Gemeinden Luzern und Kriens gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 10. Februar 2012 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 10 vom 10. März 2012, S. 675) wurde genehmigt (Kommission Verkehr und Bau unter dem Vorsitz von Markus Odermatt, Ballwil). Der Kantonsrat hatte den Sonderkredit von 5,5 Millionen Franken für das Bauprojekt am 11. September 2006 mit Dekret bewilligt. Der bewilligte Kredit wurde um Fr. 195 219.85 unterschritten.

## Rechtsetzung

**Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung.** Der Kantonsrat genehmigte nach 2. Beratung (Kommission Erziehung, Bildung und Kultur unter dem Vorsitz von Christian Graber, Grossdietwil) mit 108 gegen 0 Stimmen per Dekret den Beitritt des Kantons Luzern zur neuen Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung. Gleichzeitig beschloss er die Aufhebung des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 27. Januar 2012, in: Luzerner Kantonsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2012, S. 460). Mit der Vorlage wird eine effizientere, straffere und an die aktuellen Anforderungen angepasste Führung der Fachhochschule ermöglicht. Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz hat am 15. September 2011 die neue Rechtsgrundlage zur Ratifizierung in den einzelnen Kantonen verabschiedet. Danach werden die bisherigen Teilschulen, die unterschiedliche Trägerschaften aufweisen, zusammen mit der Direktion zu einer Hochschule zusammengefügt, die als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit von den Zentralschweizer Kantonen getragen wird. Auch die Finanzierungsmechanismen sind neu geregelt. An die Stelle der bisherigen Kostenabgeltungspauschale pro Studierenden treten Beiträge nach der Interkantonalen Fachhochschul-Vereinbarung (FHV) und ein Globalbeitrag an die Betriebskosten. Der Text der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung ist im Kantons-

blatt Nr. 25 vom 23. Juni 2012, S. 1937 ff. veröffentlicht. Das Beitrittsdekret und die Aufhebung des Gesetzes (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2012, S. 1936 und 1949) unterliegen dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 22. August 2012. Die Aufhebung des Gesetzes tritt zusammen mit der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 in Kraft.

**Finanzausgleichsgesetz und Fonds für besondere Beiträge an Gemeinden.** Der Kantonsrat beschloss nach 2. Beratung (Kommission Wirtschaft und Abgaben unter dem Vorsitz von Giorgio Pardini, Luzern) mit 81 gegen 28 Stimmen eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes betreffend Beiträge an Gemeindefusionen und für die kommunale Zusammenarbeit sowie mit 76 gegen 28 Stimmen ein Dekret über die Äufnung eines Fonds für die besonderen Beiträge an die Gemeinden (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 27. Januar 2012, in: Luzerner Kantonsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2012, S. 461). Damit wird im Gesetz über den Finanzausgleich die Grundlage geschaffen für Beiträge an Gemeindefusionen im ganzen Kanton Luzern und für die Unterstützung von Projekten, welche die Zusammenarbeit von Gemeinden fördern. Die aus einer Fusion hervorgegangene neue Gemeinde erhält einen Pro-Kopf-Beitrag gemäss Einwohnerzahl. Der Regierungsrat kann weiter einen zusätzlichen Beitrag sprechen, der höchstens 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags erreicht. Mit dieser Lösung besteht für Gemeinden im Fusionsprozess Rechtssicherheit hinsichtlich des Pro-Kopf-Beitrags. Die Beiträge an Gemeindefusionen und die Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden werden über einen Fonds finanziert. Dazu wird der im Gesetz über den Finanzausgleich bereits bestehende Fonds mittels Dekret mit zusätzlichen 20 Millionen Franken geäufnet. Die Gesetzesänderung (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2012, S. 1930) unterliegt der Volksabstimmung und tritt unter Vorbehalt der Bewilligung des Sonderkredits zur Äufnung des Fonds für besondere Beiträge an Gemeinden (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2012, S. 1935) am 1. Januar 2013 in Kraft. Das Dekret über den Sonderkredit (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2012, S. 1935) unterliegt dem fakultativen Referendum (Ablauf der Referendumsfrist: 22. August 2012) und steht seinerseits unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich.

**Aufhebung der Hintersässenkorporation Root.** Der Kantonsrat beschloss nach 2. Beratung (Staatspolitische Kommission unter dem Vorsitz von Daniel Gloor, Sursee) mit 111 gegen 0 Stimmen ein Gesetz über die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 10. Februar 2012, in: Luzerner Kantonsblatt Nr. 10 vom 10. März 2012, S. 675). Damit wird dem Gesuch der Hintersässenkorporation entsprochen, das durch den Korporationsrat eingereicht wurde. Sowohl über die Bildung neuer als auch über die Auflösung oder Vereinigung bestehender Korporationsgemeinden ist auf dem Weg der Gesetzgebung zu beschliessen, wofür der Kantonsrat zuständig ist. Das Vermögen der Hintersässenkorporation wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung auf die Personalkorporationsgemeinde Root übertragen. Das Gesetz (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2012, S. 1950) tritt am 1. September 2012 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 22. August 2012.

**Kantonales Familienzulagengesetz.** Der Entwurf einer Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes (Familienzulagen für Selbständigerwerbende) gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 24. April 2012 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2012, S. 1432) wurde in 1. Beratung behandelt (Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit unter dem Vorsitz von Romy Odoni, Rain) und gutgeheissen. Die Teilrevision ist notwendig, weil die eidgenössischen Räte eine Änderung des Familienzulagengesetzes beschlossen haben. Neu sind auch die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe dem Familienzulagengesetz unterstellt. Bis anhin war es Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie für die Selbständigerwerbenden Familienzulagen vorsehen wollen. Lediglich für die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft gab es eine gesamtschweizerische Regelung. Der Kanton Luzern kennt bereits heute eine Regelung, wonach sich Selbständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstellen können. Mit der Änderung des Familienzulagengesetzes müssen sich Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe ebenso wie die Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen. Sie haben Anspruch auf dieselben Familienzulagen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Anspruch ist nicht von ihrem Einkommen abhängig. Finanziert werden diese Familienzulagen über prozentuale Beiträge der Selbständigerwerbenden an die Familienausgleichskassen. Diese Beiträge werden anhand des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Wobei allerdings mehrere Sonderregelungen gelten. Auch die Landwirtschaft wird wie bis anhin separat geregelt. Das Beratungsergebnis wurde zur redaktionellen und gesetzestechischen Überprüfung an die Redaktionskommission (Vorsitz Hans Stutz, Luzern) und zur Vorbereitung der 2. Beratung an die vorberatende Kommission gewiesen.

**Public Corporate Governance.** Der Entwurf eines Gesetzes über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG) gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 28. Februar 2012 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 13 vom 31. März 2012, S. 949) wurde behandelt (Staatspolitische Kommission unter dem Vorsitz von Daniel Gloor, Sursee) und unter Berücksichtigung von Anträgen der Kommission und einzelner Ratsmitglieder unter Namensaufruf mit 58 gegen 50 Stimmen nach 1. Beratung gutgeheissen. Der Mantelerlass umfasst die Änderung verschiedener Gesetze unter einem gemeinsamen Titel. Danach sollen die Instrumente zur Steuerung der rechtlich selbständigen Organisationen, denen kantonale öffentliche Aufgaben übertragen sind und an denen der Kanton beteiligt ist, im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600) verankert werden. Die grundlegende Bestimmung zur Übertragung kantonaler Aufgaben soll wie bisher im Organisationsgesetz (SRL Nr. 20) enthalten sein. Weiter sollen in dieses Gesetz auch Bestimmungen über Art und Form von Beteiligungen des Kantons, über die kantonalen Anstalten als wichtigste Organisationsform sowie über die Einsitznahme in die rechtlich selbständigen Organisationen aufgenommen werden. Im Kantonsratsgesetz sind neue Bestimmungen über die zusätzlichen Befugnisse des Kantonsrates bei der Oberaufsicht vorgesehen. In der Beratung wurde mit knappem Entscheid die Unver-

einbarkeit von Kantonsratsmandat und Einsitznahme in der Leitung von Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, aus der Vorlage gestrichen. Die Regelung der Rolle der Regierungsräte und des Staatsschreibers in den ausgelagerten Betrieben wurde zur Neubeurteilung der zuständigen Staatspolitischen Kommission zugewiesen. Das Beratungsergebnis wurde zur redaktionellen und gesetzestechnischen Überprüfung an die Redaktionskommission (Vorsitz Hans Stutz, Luzern) und zur Vorbereitung der 2. Beratung an die vorberatende Kommission gewiesen.

**Vereinigung von Beromünster und Neudorf und von Pfeffikon und Rickenbach.** Die Entwürfe von Kantonsratsbeschlüssen im Zusammenhang mit den Vereinigungen der Gemeinden Beromünster und Neudorf sowie Pfeffikon und Rickenbach gemäss den Vorlagen des Regierungsrates vom 3. April 2012 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2012, S. 1434–1435) wurden behandelt (Staatspolitische Kommission unter dem Vorsitz von Daniel Gloor, Sursee) und gutgeheissen. Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beromünster und Neudorf hatten am 11. März 2012 in getrennten Urnenabstimmungen den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Beromünster beschlossen. Auch die Stimmberechtigten der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach hatten am 11. März 2012 in getrennten Urnenabstimmungen die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Rickenbach beschlossen. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007. Im Zusammenhang mit den Gemeindevereinigungen muss auch die Umschreibung des Wahlkreises Sursee für die Kantonsratswahlen sowie des Gerichtsbezirkes Willisau in den entsprechenden Erlassen angepasst werden.

**Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal.** Die Entwürfe von Kantonsratsbeschlüssen im Zusammenhang mit der Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 3. April 2012 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2012, S. 1435) wurden behandelt (Staatspolitische Kommission unter dem Vorsitz von Daniel Gloor, Sursee) und gutgeheissen. Die Stimmberechtigten der Gemeinden Schötz und Ohmstal hatten am 11. März 2012 in getrennten Urnenabstimmungen den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Schötz beschlossen. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung muss auch die Umschreibung des Wahlkreises Willisau für die Kantonsratswahlen sowie des Gerichtsbezirkes Willisau in den entsprechenden Erlassen angepasst werden.

## Planungsvorlage

**Soziale Einrichtungen nach dem SEG.** Der Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 3. April 2012 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2012, S. 1434) wurde behandelt (Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit unter dem Vorsitz von Romy Odoni, Rain) und in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen. Zu dem Bericht überwies der Kantonsrat eine Bemerkung (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2012, S. 1962). Der Planungsbericht bildet die Grundlage für die Steuerung, Anerkennung und Finanzierung der sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern. Der Schwerpunkt des Berichts liegt bei den Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen. Hier wird der Bedarf an zusätzlichen Plätzen bis ins Jahr 2020 auf rund 215 geschätzt, welche jährlich zusätzliche Kosten zwischen 1,3 und 1,6 Millionen Franken verursachen (ohne Teuerung). Neben der eigentlichen Platzplanung führt der Bericht weitere notwendige Massnahmen auf. Diese umfassen beispielsweise die Prüfung der Ausweitung des SEG auf ambulante und präventive Angebote, Anpassungen bei der Finanzierungssystematik sowie Vorschläge für Optimierungen und Synergienutzungen. Der Bericht enthält zudem Ausführungen zu weiteren SEG-Vorgaben. Es handelt sich dabei um die Beschreibung der Zusammenarbeit mit den anerkannten sozialen Einrichtungen, um Grundsätze der Finanzierung sowie um Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals.

## Eintritt

**Kantonsrat.** Der Kantonsrat vereidigte Adrian Schmassmann, Eich, als neues Mitglied.

## Vereidigungen

**Obergericht.** Der Kantonsrat vereidigte Robert Thalmann, Kriens, und Peter Arnold, Luzern, als vollamtliche Richter.

**Staatsanwaltschaft.** Der Kantonsrat nahm vom Gelübde von Anton Josef Illari, Kriens, als Staatsanwalt Kenntnis.

## Wahlen

**Obergericht.** Der Kantonsrat wählte für den Rest der Amtsdauer 2011–2012 Marius Wiegandt, Hellbühl, als Vizepräsidenten und Peter Arnold, Luzern, als vollamtlichen Richter.

**Staatsanwaltschaft.** Der Kantonsrat wählte für den Rest der Amtsdauer 2011–2014 Pascal Heller, Ruswil, als Staatsanwalt.

**Friedensrichteramt Luzern.** Der Kantonsrat wählte für den Rest der Amtsdauer 2011–2014 Hanspeter Herger, Emmen, als Friedensrichter des Friedensrichteramtes Luzern.

## **Motionen**

**Erheblich erklärt** wurden die Motion M 184 von Inge Lichtsteiner, Egolzwil, über ein verbessertes Reporting aus dem Finanzdepartement.

## **Postulate**

**Erheblich erklärt** wurden die Postulate

- von Lotti Stadelmann, Ruswil, über eine Kantonsinitiative zur Lockerung des Numerus clausus an den Universitäten für das Humanmedizinstudium (eingereicht als Motion M 118),
- von Guido Durrer, Sempach, über die Abschaffung des Arbeitslosenhilfsfonds (ALHF) (eingereicht als Motion M 6).

**Abgelehnt** wurde das Postulat P 94 von Marlis Roos, Geiss, über den Weiterbestand einer gut anerkannten Institution.

## **Anfragen**

**Schriftlich beantwortet** wurden die Anfragen

- A 188 von Hans Stutz, Luzern, über die Intervention zugunsten von Firmeninteressen durch den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
- A 135 von Willi Knecht, Geiss, über eine externe Schulevaluation an den Luzerner Volksschulen,
- A 33 von Robi Arnold, Mehli, über den Missbrauch von Handys und Smartphones an unseren Schulen,
- A 67 von Pius Müller, Ruswil, über die drohende Lehrmittel-Monopolisierung auf der Sekundarstufe II,
- A 867 von Erwin Dahinden, Schüpfheim, über die Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes betreffend Revitalisierung der Fliessgewässer.